

**ERSTE ÄNDERUNG DER GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG
ÜBER DIE AUFRECHTERHALTUNG DER SICHERHEIT UND ORDNUNG
AUF UND AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, PLÄTZEN, ANLAGEN UND
EINRICHTUNGEN FÜR DAS GEBIET DER STADT SCHLÜCHTERN**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I.S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), i. V. m. §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom 14.01.2005 (GVBl I S 14), geändert durch Gesetz vom 28.09.2007 (GVBl I S. 634), durch Entscheidung des BVerfG vom 11.03.2008 (BGBL. I S. 541), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern am 30.03.2009 folgende

**Erste Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der
Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und
Einrichtungen für das Gebiet der Stadt Schlüchtern**

beschlossen:

Artikel I

1. Die Gefahrenabwehrverordnung erhält folgenden neuen § 9:

„Gefährdendes Verhalten

(1) Es ist verboten,

1. auf Kinderspielplätzen,
 2. in Grün- und Spielanlagen und im Umkreis von 15 m von den Zu- und Abgängen zu unterirdischen Anlagen
- alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.

(2) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung in einer für Dritte beeinträchtigten Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln ist verboten.

(3) Die Gefährdung anderer Personen durch

1. das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind,
2. den Verzehr alkoholischer Getränke; Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten (z. B. durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder anderen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder ähnlichem)

ist verboten.

(4) In von Straßen, Grün- und Spielanlagen oder unterirdischen Anlagen einsehbaren und unmittelbar frei zugänglichen Haus-, Geschäfts- und Grundstücksein- bzw. -zugängen ist

1. das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen,
 2. das unbefugte Nächtigen,
 3. der unbefugte Verzehr alkoholischer Getränke
- verboten.

(5) Das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen ist verboten.“

2. Der seitherige § 9 (Ordnungswidrigkeiten) wird zu § 10 und erhält unter Absatz 3 folgende Fassung:

„Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Stadt Schlüchtern als örtliche Ordnungsbehörde. Dieser kann von den Bestimmungen der §§ 2 bis 9 Ausnahmen zulassen, welche mit Auflagen versehen werden können.“

3. Der seitherige § 10 (Inkrafttreten) wird zu § 11.

Artikel II

Diese Erste Änderung der Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Schlüchtern, 31.03.2009

Der Magistrat
der Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)
Bürgermeister